

### Präambel

Die Partei GRAUE PANTHER steht in der Tradition der Pantherbewegung, die sich überwiegend für die Belange der älteren Generation und die Zusammenführung der Generationen generell bemüht hat. Diese Arbeit wollen wir fortführen, ohne allumfassende ideologische Programme und auch gemeinsam mit anderen Parteien und gesellschaftlichen Kräften.

Wir wollen soziale Verantwortung stärken und jedem Menschen in unserem Land ein würdiges, selbstbestimmtes Leben in Frieden und Freiheit ermöglichen.

### § 1 Name, Aufgaben und Ziele, Sitz und Satzung

#### (1) Name der Partei

Die Partei führt den Namen GRAUE PANTHER

Ihre Kurzbezeichnung lautet: GRAUE PANTHER

#### (2) Aufgaben und Ziele

Die Partei versteht sich als Partei aller Generationen im Sinne der Bewegung Graue Panther mit dem Ziel, Kandidaten in Parlamente wählen zu lassen. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und deren Vertretung im Parlament der Europäischen Union.

Die Partei und ihre Mitglieder wirken an der politischen Willensbildung der Menschen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie politische Bildung anregen und vertiefen. Sie streben unter Achtung des Grundgesetzes die Übernahme von Verantwortung in Europa, der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und Kommunen durch ihre Mitglieder an.

#### (3) Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für den Bundesverband und alle Gliederungen. Für den Bundesverband geltende Regelungen gelten automatisch im übertragenen Sinne für alle Gliederungen.

#### (4) Sitz der Partei

Der Sitz der Partei ist Berlin.

### § 2 Mitglieder

#### (1) Aufnahme von Mitgliedern

a) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die ihre Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

b) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich, sofern die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorliegt.

c) Mitglied kann werden, wer das Parteiengesetz, die Satzung der Partei, mit allen Satzungsbestandteilen, sowie deren Programm anerkennt.

(2) Die Partei und ihr Vorstand bestehen zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern (§2 Abs.3 Nr.1 PartG). Dies gilt auch für alle Gliederungen der Partei.

(3) Kein Erwerb der Mitgliedschaft ist Personen möglich, die

a) Mitglied einer anderen Partei sind,

b) Mitglied einer verbotenen Organisation oder einer Organisation sind, deren Ziele fundamentalen Verfassungsprinzipien wie Menschenwürde, Selbstbestimmung, Meinungs- und Religionsfreiheit widersprechen,

c) extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Bestrebungen verfolgen oder sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und den wesentlichen Grundaussagen des Parteiprogramms bekennen.

(4) Die Bundespartei führt eine zentrale Datei der Mitglieder. Sie verarbeitet die personenbezogenen Daten datenschutzkonform zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Verwaltung und zur Information ihrer Mitglieder.

(5) Aufnahmeverfahren und Mitgliederverwaltung

a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, mit dem jeweils gültigen Formblatt und originaler Unterschrift zu beantragen.

b) Über die Aufnahme in die Partei wird durch Beschluss des Bundesvorstandes entschieden. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung nähere Regelungen dazu treffen. Das Mitglied wird in die jeweils zuständige Gliederung aufgenommen, in der es seinen Hauptwohnsitz hat.

c) Nach Zustimmung durch den Bundesvorstand wird die Gliederung, in deren Bereich der Wohnsitz des Neumitgliedes liegt, über den Antrag informiert.

d) Liegen dem Vorstand der annehmenden Gliederung Kenntnisse oder begründete Vermutungen vor, die einer Mitgliedschaft entgegenstehen, muss dies dem Bundesvorstand umgehend mitgeteilt werden. Der Bundesvorstand wird daraufhin den Antrag nochmals prüfen und bei begründetem Einwand ablehnen.

e) Eine Ablehnung des Antrages muss gegenüber dem Abgelehnten nicht begründet werden.

f) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, so hat es das dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Wird durch Umzug das Gebiet des zuständigen Gebietsverbandes verlassen, wird die Mitgliedschaft automatisch in den neuen Gebietsverband überführt. Bei Unterlassung dieser Verpflichtung verliert das Mitglied sein Recht, an den Entscheidungen der Partei teilzunehmen.

g) Die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit, in der der Bundesvorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen für erloschen erklären kann.

(6) Beendigung der Mitgliedschaft

a) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand, vertreten durch die Bundesgeschäftsstelle, zu erklären.

b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

c) Ein Mitglied kann durch begründeten Beschluss des Bundesvorstandes aus der Partei ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. (siehe Schiedsgerichtsordnung). In der Probezeit (siehe §5g) kann die Begründung entfallen.

d) Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch den Bundesvorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens sechs Monatsbeiträgen in Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

(7) Folgen der Beendigung einer Mitgliedschaft

a) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber der Partei. Die Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

b) Das Mitglied verliert durch das Ende der Mitgliedschaft alle Parteiämter und Funktionen sowie die Verfügungsberechtigung über Bankkonten.

c) Im Voraus geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet, Forderungen des ehemaligen Mitglieds verfallen zu Gunsten der Partei. Dies betrifft auch üblicherweise erstattete Spesen und Auslagen, nicht aber durch schriftlichen Vertrag gewährte Darlehen. Rückständige Beitragsverpflichtungen können von der Partei auch nach dem Ausscheiden geltend gemacht werden. Ein Recht zur Verrechnung mit eigenen Forderungen steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

d) Alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Parteiunterlagen, jegliche Vermögenswerte, Aufzeichnungen und Dateien sind unverzüglich einer vom Bundesvorstand beauftragten Person im Original sowie mit allen vorhandenen Kopien zu übergeben. Gegenüber der Partei gelten jegliche etwaigen Rückbehaltungsrechte als ausgeschlossen.

#### (8) Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Jedes Mitglied der Partei hat gleiches Stimmrecht, soweit es nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

b) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Partei teilzunehmen.

c) Jedes Mitglied hat das Recht, sich als Kandidat für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen aufstellen zu lassen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen.

d) Jedes Mitglied muss die Ziele der Partei unterstützen und hat die Pflicht, das Programm und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.

e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag, im Sinne einer Bringschuld, dessen Höhe und Zahlungsweise sich aus der Beitragsordnung ergibt, rechtzeitig und kostenfrei an das Bundeskonto zu entrichten. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit der Aufnahme als Mitglied.

f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen persönlicher Adressen, angegebene Telefon- und Handynummern, Email-Adressen und Bankverbindungen unmittelbar der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.

g) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, sofern Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt worden sind. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten.

h) Mitglieder können sich der Partei gegenüber nicht auf den Verlust von Mitwirkungsrechten berufen, sofern diese auf einer Verletzung von Mitteilungspflichten beruhen.

#### (9) Ehrenmitglieder

Personen, die sich im besonderen Maße um die Partei verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung wird vom Parteitag auf Vorschlag des Parteivorstandes ausgesprochen.

Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die anderen Mitglieder.

Bei Änderung der Voraussetzungen, die für die Ernennung zum Ehrenmitglied maßgeblich waren, kann die Ehrung annulliert werden.

Die Mitgliedschaft für die Ehrenmitglieder ist beitragsfrei.

### **§ 3 Organe der Partei**

Organe der Partei sind:

- Bundesparteitag - als oberstes Organ der Partei
- Bundesvorstand
- Erweiterter Bundesvorstand
- Ländervorstandskonferenz

Organe sind nur dann beschlussfähig, sofern deren Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

#### **(1) Bundesparteitag**

a) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

b) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand möglichst jährlich, mindestens aber nach zwei Jahren einberufen.

c) Vier Wochen vor einem Bundesparteitag verschickt der Bundesvorstand die Einladungen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die Landesverbände. Diese laden danach spätestens drei Wochen vor dem Parteitag, ebenfalls unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, ihre Mitglieder/Delegierten ein.

Dem ist Genüge getan, wenn die Einladungen einen Tag vor der Einladungsfrist abgeschickt wurden. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Diese kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn das Mitglied dem durch Angabe einer elektronischen Verbindung zugestimmt hat.

d) Eine nachweislich rechtzeitig abgesandte Einladung kann nicht dazu benutzt werden, Einspruch gegen die fristgerechte Einladung zu erheben, auch wenn dem Empfänger die Nachricht nicht zugestellt wurde.

e) Der Bundesparteitag ist mit Ausnahme von Wahlen grundsätzlich öffentlich. Der Bundesparteitag kann beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich diskutiert werden.

f) Der Bundesparteitag ist so lange als Mitgliederversammlung durchzuführen, wie die Anzahl der Mitglieder per 31. Dezember des Vorjahres die Zahl 800 nicht übersteigt. Sollte die Mitgliederzahl per 31. Dezember des Vorjahres die Zahl 800 übersteigen, so muss der nächstfolgende Bundesparteitag ein verbindliches Delegiertenprinzip für die Bundespartei durch einen die Bundessatzung ergänzenden Beschluss einführen.

g) Einladungen zu den Parteitagen oder Mitgliederversammlungen der Gliederungen werden von den jeweiligen Gebietsvorständen an die Mitglieder verschickt und sind immer dem nächsthöheren Gliederungsvorstand bekannt zu geben. Dieser kann einen Vertreter entsenden, der Teilnahme- und Rederecht auf der Versammlung der Gliederung hat.

h) Ein außerordentlicher Bundesparteitag wird auf schriftlichen Antrag unverzüglich durch den Bundesvorstand einberufen. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt. Antragsberechtigt sind:

- Der Bundesvorstand,
- die Ländervorständekonferenz,  
wenn dies auf Antrag von mindestens 4 Ländern mit Mehrheit beschlossen wird.
- 25 % der Mitglieder durch Antrag an den Bundesvorstand

Dem Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages sind eine Begründung und eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die lediglich durch den Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit selbst geändert oder ergänzt werden kann.

i) Über die Beschlüsse des Bundesparteitages ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Bundesgeschäftsführer und seinem Stellvertreter. Diese können die Versammlungsleitung ganz oder zeitweise delegieren. Auch kann der Bundesparteitag mit absoluter Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter durch Wahl bestimmen. Der Antrag zur Wahl eines Versammlungsleiters muss von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt werden.

j) Dem Bundesparteitag gehören die Mitglieder des Bundesvorstandes sowie die Landesvorsitzenden Kraft Amtes stimmberechtigt, sowie alle Mitglieder der Partei, soweit deren Zahl 800 nicht übersteigt, bzw. ab einer Mitgliederzahl von 801, die von den Ländern in geheimer Wahl gewählten Delegierten an.

k) Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Landesverbände. Dabei kann zusätzlich zu den durch das Amt Stimmberechtigten je angefangenen 50 Mitgliedern ein weiterer Delegierter entsendet werden.

l) Als Gäste können Beauftragte und Sachverständige oder andere geeignete Personen eingeladen werden. Gäste haben kein Stimmrecht.

Über das Rederecht und die Rededauer von Gästen entscheidet die Versammlungsleitung.

m) Aufgaben des Bundesparteitag

Der Bundesparteitag wählt:

- den geschäftsführenden Bundesvorstand
- den erweiterten Vorstand
- das Bundesschiedsgericht
- die Kassenprüfer (mindestens zwei)
- die Kandidaten zum Bundestag und Europaparlament unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahlgesetze

Der Bundesparteitag beschließt über

- das Parteiprogramm,
- die Satzung und zugehörige Ordnungen,
- die Bestätigung von Ausschlussverfahren,
- den zweijährigen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- die Entlastung des Bundesvorstandes,
- die Gründung von Bündnissen oder die Verschmelzung mit anderen Parteien,
- die Auflösung der Partei.

n) Zum Bundesparteitag sind alle Gliederungen und Organe antragsberechtigt. Gemeinsame Anträge von Einzelmitgliedern sind zulässig, sofern sie von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet wurden.

Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dem Bundesparteitag in Textform beim Bundesvorstand einzureichen. Der Bundesvorstand hat die Tagungsunterlagen und die eingereichten Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag vollständig in Textform an die Mitglieder zu übermitteln, bei außerordentlichen Versammlungen eine Woche vorher.

## **(2) Bundesvorstand**

Der Bundesvorstand leitet als geschäftsführender Vorstand die Partei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen des Bundesparteitages, die er eigenständig umsetzt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein. (§2(3)1. PartG).

Der Bundesvorstand wird vom Bundesparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Bundesvorstandes im Amt.

Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Partei erfolgt durch gemeinsame Willenserklärung von mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Vorstandsmitgliedern.

Wenn gesetzlich gefordert, müssen weitere Unterschriften durch Mitglieder des Vorstandes geleistet werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 2000 Euro können auch von einem Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB verbindlich für die Partei abgeschlossen werden.

Für Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.

Der geschäftsführende Bundesvorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei, maximal sieben Personen:

- Der/dem Bundesvorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter/in (optional),
- dem/der Stellvertreter/in (optional),
- dem/der Bundesgeschäftsführer/in,
- dem/der stellvertretenden Bundesgeschäftsführer/in (optional),
- dem/der Bundesschatzmeister/in,
- dem/der Generalsekretär/in (optional).

Er ist insbesondere zuständig für:

- Die Einberufung und Vorbereitung des Bundesparteitages,
- die Einberufung der Ländervorständekonferenz,
- die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament,
- die fristgerechte und sachlich richtige Erstellung des vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes und dessen Weiterleitung an das Präsidium des Deutschen Bundestages,
- die Koordinierung der Entwicklung der programmatischen Standpunkte der Partei,
- die Vertretung der Partei nach Innen und Außen,
- die Führung des jährlichen Haushalts,
- die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen,
- die Führung einer Mitgliederdatei,
- den Aufbau und Erhalt von Landesverbänden,
- die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Der Bundesvorstand ist gegenüber den Untergliederungen weisungsbefugt.

Scheiden Mitglieder des Bundesvorstandes aus ihrer Funktion aus, so können dessen Aufgaben kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Der Bundesvorstand ist berechtigt, ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied durch ein von ihm mehrheitlich zu berufendes Mitglied zu ersetzen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit des regulären Bundesvorstandes endet.

Der Bundesvorstand ist mindestens zweimal im Kalenderjahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist in Textform einzuberufen. Er ist darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Von der Ladungsfrist kann abgesehen werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes in Textform zugestimmt hat.

Sitzungen des Bundesvorstandes können als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Mindestens eine Sitzung jährlich findet in Präsenz statt.

Die Sitzungen sind generell nicht öffentlich und über deren Verlauf ist Stillschweigen zu wahren. Der Bundesvorstand besitzt Antragsrecht bei den Mitgliederversammlungen der Gliederungen und kann Vertreter entsenden, die dort Rederecht besitzen.

Der Bundesvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, aus der auch eine Geschäftsverteilung hervorgeht.

Der Bundesvorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung fassen, sofern dies seine Geschäftsordnung vorsieht. Diese sind per Umlaufbeschluss zu fassen und bei der nächsten Sitzung zu Protokoll zu geben.

Die Versammlung wird durch den Bundesgeschäftsführer oder den Vorstandssprecher einberufen und geleitet. Der Einladende legt Ort und Zeitpunkt, sowie die vorläufige Tagesordnung fest.

Beschlüsse dieser Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und sind den Gliederungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Der Bundesvorstand leitet die Partei nach den Grundsätzen des Parteiengesetzes, nach dieser Satzung und im Auftrag des Bundesparteitages.

Der Bundesvorstand vertritt nach den Vorgaben des Parteiprogramms die politische Richtung der Partei.

Der Bundesvorstand hat die Zusammenarbeit der Parteigremien untereinander sicherzustellen, sowie die positive Darstellung der Partei in der Außenwelt zu befördern.

Dazu gehört ggf. die Untersagung von Handlungen einzelner Mitglieder oder Vorstände der Gliederungen, die geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen.

Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm sowie wiederholte Missachtung von Vorstandsbeschlüssen berechtigen den Vorstand, Ordnungsmaßnahmen nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung zu verhängen.

Der Bundesgeschäftsführer und der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter haben in dringenden Fällen gemeinsam das Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Bundesvorstand über das Problem eine Entscheidung verlangen. Diese Beschlüsse sind sofort wirksam. Die Betroffenen haben danach die Möglichkeit, gegen die Verfügung das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

### **(3) Erweiterter Bundesvorstand**

Der Bundesvorstand kann durch Beschluss des Bundesparteitages um Beisitzer erweitert werden, die dann zusammen den erweiterten Bundesvorstand bilden. Die Mitglieder des erweiterten Bundesvorstandes sollen jeweils Fachbereiche übernehmen, in denen sie die Partei beraten und Beschlüsse der Gremien mit vorbereiten. Näheres regelt ggf. die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Ländervorständekonferenz kann zusätzlich einen Vertreter ernennen, den Sie in den erweiterten Bundesvorstand entsenden.

### **(4) Ländervorständekonferenz**

Der Ländervorständekonferenz gehören qua Amt die Vorsitzenden der einzelnen Landesverbände an und sie berät über alle Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden.

Die Zusammenarbeit ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Der Bundesvorstand delegiert einen Vertreter, der Mitglied in der Ländervorständekonferenz ist.

Die Aufgaben der Ländervorständekonferenz sind:

- Die Koordination der Arbeiten der Landesverbände.
- Die Entsendung eines Mitglieds in den erweiterten Bundesvorstand.

Die Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes und der Länderkonferenz sind nicht öffentlich und über deren Verlauf ist Stillschweigen zu wahren.

Beschlüsse und Empfehlungen sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4 Gliederungen**

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände sowie in Arbeitsgemeinschaften, die auch übergreifend gebildet werden können.

Die Gliederungen sind juristisch nicht selbständig und können nicht eigenständig handeln.

Vermögenswerte, einschließlich vorhandener finanzieller Mittel, können nur im Rahmen der Satzung verwendet werden und sind grundsätzlich Eigentum der Partei.

(2) Die Gebietseinteilungen der Landesverbände entsprechen den Gebieten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Gebietseinteilungen der Kreis- und Ortsverbände entsprechen den jeweiligen kommunalen Gliederungen.

(4) Die Gliederungen tragen den Namen GRAUE PANTHER mit dem Zusatz des jeweiligen Land-, Kreis- oder Ortsverbandes.

(5) Jeder Gliederung gehören alle Mitglieder an, die in deren Bereich ihre Hauptwohnung haben.

(6) Gliederungen entstehen durch Gründungsversammlungen, sofern

- eine genügende Anzahl von Mitgliedern dies wünscht, deren Anzahl zum Gründungszeitpunkt nicht weniger als sieben betragen sollte und die diesen Wunsch durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Papiers beim Bundesvorstand beantragen,
- dadurch keine Wettbewerbssituation zu bestehenden Gliederungen entsteht,
- die Genehmigung des Bundesvorstands erteilt wurde.

Bei der Gründungsversammlung müssen neben einem Mitglied des Bundesvorstands oder einem von diesem bestimmten Vertreter, mindestens fünf Mitglieder der neu zu gründenden Gliederung anwesend sein. Die Einladung zur Gründungsversammlung hat durch eine übergeordnete Gliederung zu erfolgen und ist der Bundesgeschäftsstelle anzuzeigen. Über die Gründungsversammlung ist Protokoll zu führen und zeitnah der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln.

(7) Die Gliederungen haben einen Vorstand.

(8) Jedes Mitglied eines Vorstandes muss Parteimitglied sein.

Sachverständige Berater und Schiedsrichter müssen nicht Mitglied der Partei sein, dürfen aber auch keiner anderen Partei angehören.

(9) Der Vorstand einer Gliederung besteht mindestens aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

(10) Gehören einem Vorstand nicht mehr mindestens drei gewählte Mitglieder an, so setzt der Vorstand der nächst übergeordneten Gliederung unverzüglich einen Vorstand ein, der kommissarisch bis zu Neuwahl die Aufgaben des Gliederungsvorstandes wahrnimmt.

(11) Alle Wahlen müssen geheim erfolgen.

(12) Der Bundesvorstand besitzt das Recht, die Geschäftsführung aller Gliederungen jederzeit zu kontrollieren.

(13) Die Vorstände der Gliederungen haben dem Bundesvorstand unverzüglich alle Einladungen und Protokolle ihrer Organe in Kopie zu übermitteln.

(14) Wird eine Gliederung aufgelöst, fallen sämtliche Vermögenswerte und Unterlagen an die nächste höhere Gliederung.

Wird eine Gliederung durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung aufgelöst oder erlischt sie mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so bleibt die Parteimitgliedschaft der bisherigen Mitglieder hiervon unberührt. Das jeweilige Parteivermögen ist an die nächste übergeordnete Gliederung zu übertragen.

## **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

### **I. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

(1) Gegen Mitglieder können bei Verstößen gegen die Satzung oder das Parteiprogramm sowie vorsätzlichen Handlungen zum Nachteil der Partei sowie Fehlverhalten gegenüber anderen Mitgliedern Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

(2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der Partei kann ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet werden.

(3) Bei schwerwiegenden Verstößen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Mitglied durch den Bundesvorstand bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes von der Ausübung seiner Rechte ausgeschlossen werden (§ 10 Abs.5 Satz 4 PartG).

(4) Die Feststellung, ob ein Verstoß vorliegt und wie schwer er wiegt, treffen der jeweilige Gebietsvorstand oder die nächsthöheren Vorstände.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden durch den Bundesvorstand erlassen und müssen den Betroffenen schriftlich bekannt gegeben werden.

Schwerwiegende Verstöße können u.a. sein:

Wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder das Parteiprogramm,

Tätliche Angriffe gegen andere Parteimitglieder oder Vorstände,

beleidigende Äußerungen und Veröffentlichungen gegenüber anderen Mitgliedern oder der Partei nach innen und außen,

andauernde öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei,

Störungen des Parteifriedens,

Klagen vor öffentlichen Gerichten gegen Mitglieder oder Vorstände der Partei wegen parteiinterner Angelegenheiten,

strafrechtlich zu verfolgende Verstöße gegen Parteieigentum,

Schädigung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit durch das Verhalten des Mitgliedes,

Störung des Parteilebens durch Agieren eines Mitgliedes ausschließlich zur Verfolgung eigener Vorstellungen und Ziele,

Verfolgung extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Bestrebungen.

## **II. Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstände von Gliederungen**

- (1) Gegen Vorstandsmitglieder von Gliederungen können bei schweren Verstößen gegen die Satzung und das Parteiprogramm sowie vorsätzlichen Handlungen, die den Partefrieden stören, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (2) Gegen übergeordnete Gliederungen können keine Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
- (3) Die Feststellung, ob ein Verstoß vorliegt und wie schwer er wiegt, trifft der nächst höhere Gebietsvorstand oder der Bundesvorstand.
- (4) Die Ordnungsmaßnahme wird vom nächsthöheren Gebietsvorstand oder vom Bundesvorstand ausgesprochen.
- (5) In besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen, die sofortiges Handeln erfordern, kann vom nächst höheren Gebietsvorstand oder vom Bundesvorstand ein Handlungsverbot erlassen werden, das bis zum Ende eines Schiedsgerichtsverfahrens in Kraft bleibt.
- (6) Gegen Mitglieder des Bundesvorstandes können Ordnungsmaßnahmen nur vom obersten Organ der Partei mit einer 2/3-Mehrheit verhängt werden.

Schwerwiegende Verstöße können u.a. sein:

Verleumdungen gegen andere Parteimitglieder oder Gebietsvorstände,  
dauernde oder gravierende öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei,  
offensichtliche Störungen oder Störversuche des Partefriedens,  
Klagen vor öffentlichen Gerichten gegen Mitglieder oder Vorstände der Partei wegen parteiinterner Angelegenheiten,  
Verstöße gegen die Rechte der Mitglieder der Gliederung,  
Missbrauch der Stellung als Gebietsvorstand,  
Strafrechtlich zu verfolgende Verstöße gegen Parteieigentum,  
wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder das Parteiprogramm,  
andauernde oder gravierende Angriffe wie Beleidigungen oder üble Nachrede.

### **Ordnungsmaßnahmen zu I. und II. können sein:**

- Mahnung,
- Erteilung einer Rüge,
- Erhebung eines Reuegeldes bis zu zwei Jahresmitgliedsbeiträgen, maximal aber 500 Euro,
- zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Parteifunktionen bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit,
- zeitweiliges Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren,
- Ausschluss aus der Partei.

Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

Regressansprüche der Partei bleiben unabhängig davon und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft erhalten.

## **III. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen**

Ordnungsmaßnahmen gegen Landesvorstände trifft der geschäftsführende Bundesvorstand.

Ordnungsmaßnahmen gegen Kreis- und Ortsverbände trifft der jeweilige Landesvorstand in Absprache mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand.

Ordnungsmaßnahmen sind zulässig wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm oder Beschlüsse des nächsthöheren Vorstandes, parteischädigendes Verhalten und Verstoß gegen die Parteiinteressen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt u.a. immer dann vor, wenn Inhalte nichtöffentlicher Sitzungen oder Beschlüsse, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind, publik gemacht werden und wenn Inhalte, die durch Beschluss nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollen, publik gemacht werden.

Folgende Ordnungsmaßnahmen sind je nach Vergehen vorgesehen:

Zeitweiliges Verbot von politischen Handlungen,

Amtsenthaltung eines Gebietsvorstandes,  
Einsetzung eines kommissarischen Gebietsvorstandes,  
Vorenthaltung von Zahlungen an die Gliederungen.

#### **IV. Widerspruchsrecht**

(1) Gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme Widerspruch erheben.

(2) Gegen einen Schiedsgerichtsspruch kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Schiedsspruchs Widerspruch einlegen.

Im Übrigen gilt die Schiedsgerichtsordnung der Partei.

#### **§ 6 Dringlichkeit**

Bei Vorliegen dringender Gründe können Bundesvorstand, erweiterter Vorstand und Länder- vorständekonferenz mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen in Textform einberufen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

Der Bundesparteitag und die Ländervorständekonferenz sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit ist ein Organ innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist das Organ unabhängig von der Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Diese zweite Einladung kann bereits mit der Einladung zur Versammlung versendet werden.

Die Beschlussfähigkeit von Organen muss festgestellt und protokolliert werden.

#### **§ 8 Protokollierung**

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse festgehalten werden. Deutlich abweichende Meinungen einzelner Teilnehmer sind auf deren Wunsch entsprechend zu dokumentieren.

Ort, Datum, Teilnehmer, Sitzungsleiter, Protokollant sowie Beginn und Ende sind im Protokoll zu vermerken.

Die Protokolle aller Versammlungen aller Gliederungen sind der Bundesgeschäftsstelle oder einer von dort benannten Person in elektronisch gebräuchlicher Form zuzustellen und werden dort archiviert.

#### **§ 9 Parteischiedsgerichte**

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und den Vorständen und zwischen Gliederungen wird ein Schiedsgericht gebildet.

Die einzelnen Bestimmungen sind in der Schiedsgerichtsordnung der Partei festzulegen.

#### **§ 10 Auflösung oder Verschmelzung der Partei**

Der Bundesparteitag kann mit einfacher Mehrheit die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen. Im Anschluss muss eine Urabstimmung in Textform unter Teilnahme aller Mitglieder, die bis zum Abstimmungszeitraum ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, erfolgen.

Der Abstimmungszeitraum wird vom Bundesvorstand vorab festgelegt.

Für die Wirksamkeit des Parteitagsbeschlusses ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Urabstimmung ist innerhalb von drei Monaten nach Parteitagsbeschluss durchzuführen.

Bei Auflösung der Partei geht deren Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisation(en) mit dem Zweck der Alten- oder Jugendhilfe über.

Bei Verschmelzung mit einer anderen Partei geht das Vermögen an die neu entstandene Partei über.

Die Verschmelzung einzelner Gliederungen mit anderen politischen Parteien ist nicht möglich.

### **§ 11 Finanz- und Beitragsordnung**

(1) Der Bundesparteitag beschließt über Form und Inhalt einer Finanz- und Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und den Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes genügt und die mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der Bundessatzung wird.

(2) Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, sowie das Parteivermögen für jedes Kalenderjahr einen wahrheitsgemäßen öffentlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dies gilt für die Vorstände der Gliederungen entsprechend.

### **§ 12 Rechnungsprüfer**

(1) Die vom Bundesparteitag bestellten Rechnungsprüfer haben den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes vor einem Bundesparteitag zu prüfen.

(2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Bundesparteitag vor der Entlastung des Bundesvorstandes mitzuteilen.

(3) Die Schatzmeister der Gliederungen sind verpflichtet, ihre Daten jeweils zwei Wochen nach Ende eines Jahres unaufgefordert und schriftlich an den Bundesschatzmeister oder an eine vom Bundesvorstand benannte Person zu melden.

(4) Im Falle der Buchführung durch den Steuerberater sind alle Unterlagen im Original an den Bundesschatzmeister oder eine vom Bundesvorstand ernannte Person zu geben. Von Originalunterlagen sind auf jeden Fall vor Weitergabe durch die berichtende Gliederung Kopien anzufertigen.

### **§ 13 Wahlen**

Alle Vorschriften und Belange der Wahlen werden in der Wahlordnung festgehalten.

### **§ 14 Durchgängigkeit der Vorschriften**

(1) Der Bundesparteitag kann diese Satzung ergänzende Ordnungen beschließen.

(2) Der Bundesvorstand kann rechtlich notwendig werdende Änderungen zu dieser Satzung beschließen, die dann bei der nächsten Versammlung des Bundesparteitages bestätigt werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Bundesparteitag am 15.09.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung am 15.09.2024 in Kraft.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

Sollte einer der Satzungspunkte rechtsunwirksam sein oder werden, behalten alle anderen Satzungspunkte Gültigkeit. Ein derart ungültig gewordener Satzungspunkt ist durch eine gültige Neufassung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten Inhalt am nächsten kommt.